



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Going am Wilden Kaiser vom 09.06.2021 über Pflichten der Hundehalter.

Aufgrund des § 6a Abs. 2a des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2020, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 116/2020, wird verordnet:

§ 1

Leinenzwang

Zusätzlich zu den in § 6a Abs. 2 Tiroler Landespolizeigesetz LGBl.Nr. 60/1976 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2020 geregelten Pflichten für das Halten und Führen von Hunden innerhalb geschlossener Ortschaften sind in den in der Anlage gekennzeichneten Gebieten oder öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb geschlossener Ortschaften, auf allen ausgewiesenen Radwegen, Langlaufloipen und Winterwanderwegen und an und auf bestoßenen Weideflächen Hunde an einer nicht mehr als zwei Meter langen Leine zu führen.

§ 2

Ausnahmen vom Leinenzwang

Zusätzlich zu den in § 6a Abs. 2b Tiroler Landespolizeigesetz LGBl.Nr. 60/1976 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2020 geregelten Ausnahmen vom Leinen- oder Maulkorbzwang werden auch Hof- und Herdenschutzhunde im mittelbaren Bereich der Hofstelle, bzw. des Weideviehs vom Leinenzwang ausgenommen.

§ 3

Hundekot

- (1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen und Kinderspielflächen, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.
- (2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 4

Strafbestimmungen

(1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 500.- Euro bestraft.

(2) Verstöße gegen § 3 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000.- Euro bestraft.

§ 5

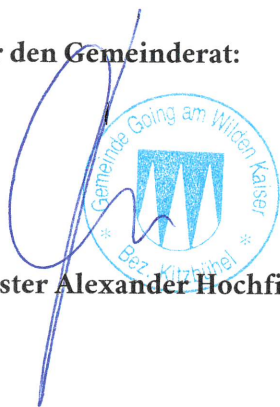
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Verordnung über den Leinenzwang für Hunde“ vom 27.09.2011 und 06.07.2016 außer Kraft.

Anlage zu § 1

Übersichtskarte der Gemeinde Going a.W.K. mit den gekennzeichneten Bereichen außerhalb geschlossener Ortschaften, in den die gegenständliche Verordnung gilt.

Für den Gemeinderat:



Bürgermeister Alexander Hochfilzer

Kundmachung:

angeschlagen am: 11.06.2021

abgenommen am: 13.07.2021

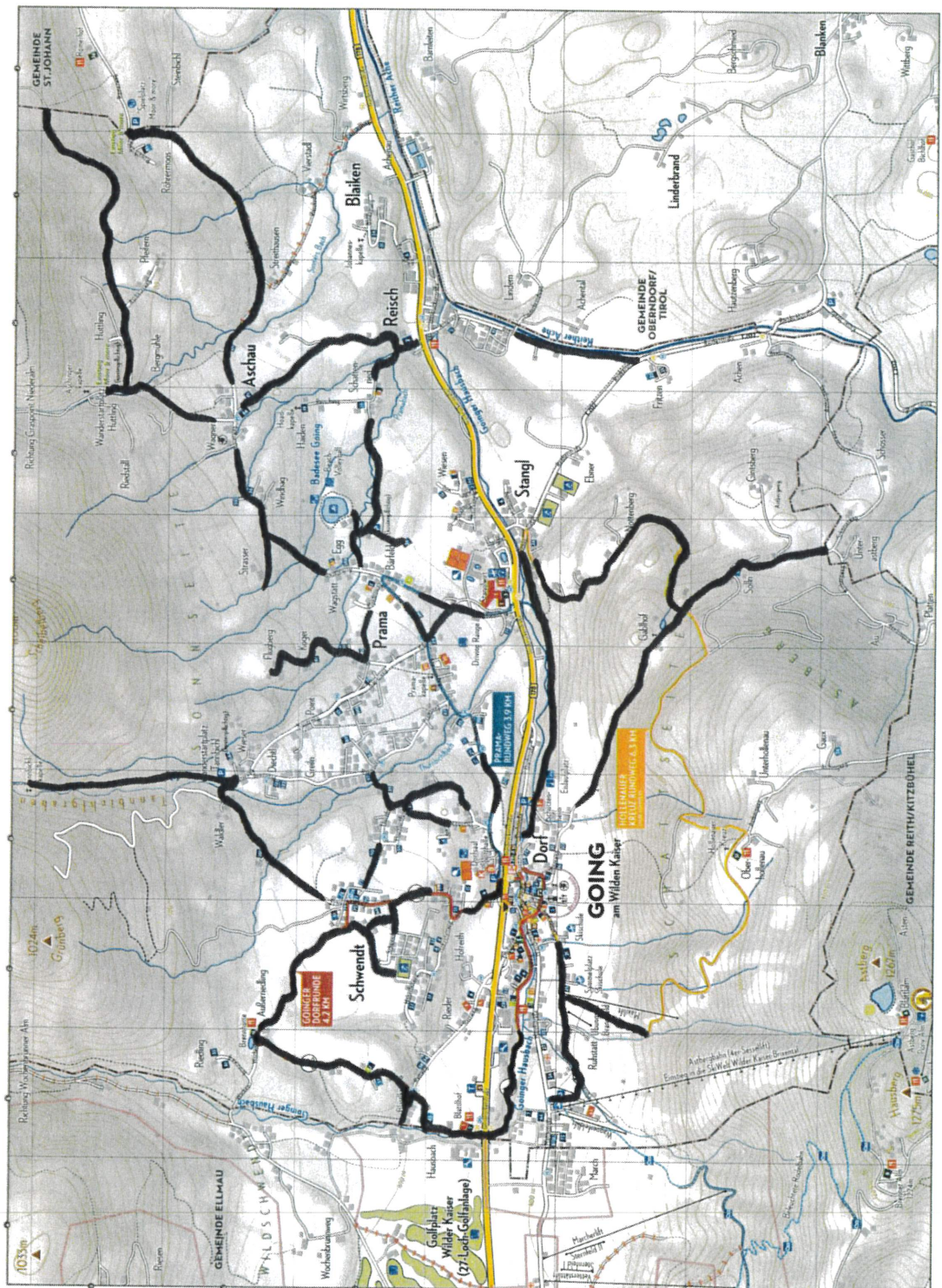
Die gegenständliche Verordnung wurde seitens der Abteilung Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung gemäß § 122 TGO 2001 i.d.g.F. einer Verordnungsprüfung unterzogen und mit Schreiben Zl.: G-70404/1/14-2021 vom 27.07.2021 zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Going am Wilden Kaiser

6353 Going a.W.K. · Kirchplatz 1a · Tirol · Austria T: +43 (0) 5358 2427 F: +43 (0) 5358 3606
gemeinde@going.tirol.gv.at · www.going.tirol.gv.at

Anlage zu § 1

Übersichtskarte der Gemeinde Going a.W.K. mit den gekennzeichneten Bereichen außerhalb geschlossener Ortschaften, in den die gegenständliche Verordnung gilt.



Innerhalb geschlossener Ortschaften gelten die in § 6a Abs. 2 Tiroler Landes-Polizeigesetz, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2020 geregelten Pflichten für das Halten und Führen von Hunden.

Gemäß § 2 Abs. 22 der Tiroler Bauordnung 2018 (TBO 2018) ist eine geschlossene Ortschaft ein Gebiet, das mit mindestens fünf Wohn- oder Betriebsgebäuden zusammenhängend bebaut ist, wobei der Zusammenhang bei einem Abstand von höchstens 50 m zwischen zwei Gebäuden noch nicht als unterbrochen gilt. Zur geschlossenen Ortschaft gehören auch Parkanlagen, Sportanlagen und vergleichbare andere weitgehend unbebaute Grundstücke, die überwiegend von einem solchen Gebiet umgeben sind.

Kurztitel

Landes-Polizeigesetz

Kundmachungsorgan

LGBI.Nr. 60/1976 zuletzt geändert durch LGBI.Nr. 5/2020

Inkrafttretensdatum

01.04.2020

§ 6a

Besondere Pflichten für das Halten und Führen von Hunden

(1) Der Halter eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser das Leben und die Gesundheit von Menschen oder von Tieren nicht gefährdet und Menschen nicht über das zumutbare Maß hinaus belästigt. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass der Hund das Grundstück, das Gebäude oder den Zwinger nicht gegen seinen Willen oder ohne sein Wissen verlassen kann; weiters darf er den Hund nur Personen überlassen, die Gewähr dafür bieten, dass sie den Hund sicher beherrschen können und entsprechend verwahren und beaufsichtigen werden.

(2) Hunde sind an öffentlichen Orten innerhalb geschlossener Ortschaften, ausgenommen in durch Verordnung der Gemeinde ausgewiesenen Hundefreilaufzonen, an der Leine oder mit Maulkorb zu führen. Hunde sind an öffentlichen Orten, an denen sich üblicherweise größere Menschenansammlungen bilden, jedenfalls in öffentlichen Verkehrsmitteln, Kinderbetreuungs- und Schuleinrichtungen, Spielanlagen und Einkaufszentren, an der Leine und mit Maulkorb oder in geschlossenen Behältnissen zu führen. Der Maulkorb hat den tierschutzrechtlichen Vorgaben zu entsprechen und muss so beschaffen sein, dass er vom Hund nicht abgestreift werden kann.

(2a) Die Gemeinde kann durch Verordnung bestimmen, dass in bestimmten Gebieten oder auf bestimmten öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb geschlossener Ortschaften Hunde an der Leine zu führen und/oder mit einem Maulkorb zu versehen sind, soweit dies aufgrund besonderer Verhältnisse erforderlich ist, damit das Leben und die Gesundheit von Menschen oder Tieren nicht gefährdet werden oder Menschen nicht über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden.

(2b) Der Leinen- oder Maulkorbzwang nach Abs. 2 und nach einer Verordnung nach Abs. 2a gilt nicht für Rettungs-, Therapie-, Assistenz- und Diensthunde während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung (Ausbildung und Einsatz) sowie für Jagdhunde, wenn sie zu Jagdzwecken in einem Jagdgebiet eingesetzt werden.

...